

steht der l. Alam. LXXXI nahe; jedoch mit so namhaften textlichen und sachlichen Verschiedenheiten, dass kritisch aus diesen Kapiteln nichts zu folgern ist.

Titel XVII, 3 weist Beziehungen zu l. Alam. XCI auf, die darum besonders zu erwähnen sind, weil die alamannischen Bestimmungen über den 'testis per aurem tractus' sowie die Wendungen 'emendare, emendatio' auf bairischen Ursprung zurückverweisen¹. Lehmann sieht in diesen letzten Kapiteln der l. Alam. eine Nachlese, die bei der Redaktion selbst stattgefunden hätte, und in denen man, was nicht systematisch in den Text eingefügt wurde, regellos angefügt habe. Textlich stehen sich die beiden Kapitel wohl zu ferne, als dass aus diesem Vergleich etwas für oder wider diese Ansicht gefolgert werden könnte.

So erübrigt noch der Text von XIX, 1 der l. Bai. und seine Parallelstelle l. Alam. XLIX. Sie stehen sprachlich und inhaltlich einander nahe. Beide bestimmen, dass für Diebstahl aus den Gräbern neben der Diebstahlsbusse des neunfachen Wertes des Entwendeten noch eine Busse von 40 solidi zu zahlen ist. Die l. Alam. ist reichhaltiger. Beide gehen davon aus, dass das Delikt an der Leiche eines Freien begangen worden sei; die l. Alam. bespricht aber auch die Fälle, dass die Leiche einer freien Frau und die eines Sklaven Gegenstand des Vergehens gewesen ist, worüber die l. Bai. nichts enthält. Andererseits finden wir wieder in letzterer eine ganze Reihe von Detailbestimmungen über Verwundungen und Verletzungen der Leichen, von denen die l. Alam. keine Erwähnung tut.

Ergebnisse.

Was ist nun das Ergebnis von alle den Detailuntersuchungen über die Beziehungen der beiden Gesetze?

Da wir keinerlei Anhaltspunkte haben über die Art und Weise, wie man bei diesen Gesetzesredaktionen und insbesondere bei der Herstellung des bairischen Gesetzestextes vorgegangen ist, so wird man in alle den lediglich aus der Textvergleichen hervorgegangenen Schlussfolgerungen sich der grössten Vorsicht befleissen müssen.

Unbestritten und unbestreitbar ist die Tatsache, dass die beiden süddeutschen Gesetze sehr viel Gesetzesstoff und auch so manche Gesetzesformulierung mit einander gemein haben — vielmehr Sichereres darüber hinaus dürfte

1) Vgl. Lehmann, N. A. X, 491.